

Der Staat im Coronazeitalter: Ein Versuch praktischer Dreigliederung

Die heute *geläufige* Soziologie arbeitet mit Statistik und Systemtheorie. Ihr liegt ein einseitig darwinistisch-geistloses Menschenbild zugrunde. Ein von den Massenmedien simplifiziertes und politisch-zwieträchtiges (Un-)Verständnis des Sozialen erreicht schliesslich die Masse der Menschen, die in dieser Vernebelung ihre Hoffnung auf Social-Engineering mit Hilfe von KI (künstliche Intelligenz) setzen. Das heutzutage *notwendige*, weil einzig heilbringende Verständnis von Mensch und Sozium ist jedoch *trinitär*: Der Mensch besteht aus *Leib, Seele und Geist*. Die Menschenkunde, die Rudolf Steiner in seinem Buch «Theosophie» entwickelt, führt auch zu einer Auffassung des Sozialen als einem, eben: *drei-gliedrigen Organismus*, dessen drei Glieder dem Wesen und den individuellen und sozialen Bedürfnissen des Menschen Rechnung tragen.

In dem nachfolgenden Aufsatz, geschrieben 1953 für die «Berner Tagwacht», unternimmt Karl Ballmer *praktische* Dreigliederung. Er wendet die Prinzipien der Dreigliederung des Sozialen Organismus, die Rudolf Steiner in seiner Sozialkunde im Buch «Kernpunkte»¹ herausgearbeitet hat, auf aktuelle soziale Probleme an. *Praktisch* bedeutet in diesem Kontext nicht fordernd-dogmatisch, sondern *denkend und verstehend*. Denn das Praktische im Sozialen beginnt mit dem wirklichkeitsgemäßen Verstehen. Dadurch allein wird ein bewusstes, gesundes Handeln möglich. Es ist klar, dass sich die sozialen Probleme nicht durch soziale Vorstellungen von Links bis Rechts lösen lassen, da diese doch ihre Verursacher sind. Sie lassen sich aber auch nicht durch theoretische Ableitungen der Soziallehre Rudolf Steiners lösen. Das eindringliche, im besten Sinne sozialorganische Denken Karl Ballmers kann als Vorbild studiert werden. Es entlockt dem Bewusstsein das wahre Gesicht unserer die sozialen Katastrophen verursachenden Vorstellungen und bringt durch sich selbst die notwendigen Korrekturen an. Der Denkende fühlt dabei dankbar die Gerechtigkeit und sieht:

Die Fehler, die Ballmer behandelt, sind im Wesentlichen heute immer noch dieselben und führen immer wieder von Neuem zu Zwietracht und Leid. Vergleichbar mit einer physikalischen Formel können die von Ballmer behandelten Probleme durch unsere heutigen ersetzt werden, und es wird klar, welche Vorstellungen zu korrigieren sind. Einige Parallelen und Einfälle dazu werde ich in den Anmerkungen festhalten. *I.A.S.*

1 R. Steiner: Die Kernpunkte der sozialen Frage. Erstausgabe: 1919.

Karl Ballmer

Was soll der Staat unterlassen?

(Anmerkungen zur aktuellen Situation:
Iris-Astrid Seiler)

Es ist heute große Mode, den «Staat» als den Moloch hinzustellen, der den edlen Humanismus der Zeitgenossen bedroht.¹ Unsere präziösen Humanisten propagieren als Ideal denjenigen Zustand der Gesellschaft, der den einzelnen Bürgern die wirksamste Abwehr *gegen* den «Staat» garantiert. Eine Lieblingsidee bei gutgehenden Zeitgenossen ist die Forderung, der Staat — als Rechtsmächtigkeit — habe es zu unterlassen, sich in ihren privaten Gelderwerb einzumischen.² Von der «Wirtschaft» haben diese Zeitgenossen die Vorstellung, sie gedeihe am besten, wenn der «Staat» nichts von ihr versteht und darauf verzichtet, zum Rechten zu sehen. Man muss diesen Zeitgenossen Ludwig Erhards sagen: «Wenn Ihr selbst zum Rechten seht, dann braucht der Staat (also gleichsam die Gerechtigkeit) sich nicht einzumischen». Es sind halt Zweifel möglich, ob der flotte Dirigismus der unbekümmerten Moneymaker die Pflicht, zum Rechten zu sehen, freiwillig von sich aus erfülle. Die flotten Dirigenten spielen gern die Gekränkten, wenn «zum Rechten» gesehen wird, sie zetern ganz überflüssig gegen die «Verstaatlichung» der Wirtschaft, an die gar niemand denkt, während es allerdings das Wesen des Staates ist, «zum Rechten zu sehen».

Was soll also der Staat unterlassen? Er kann auf Aufgaben verzichten, die von andern besser bewältigt werden. Die Geschichte lehrt aber auch, dass der Staat bisweilen Aufgaben übernehmen musste, die ihm eigentlich gar nicht liegen. So musste z. B. der schweizerische Staat vor wenig mehr als hundert Jahren die Aufgabe übernehmen, das Schulwesen aus den Klauen des reaktionären Klerikalismus zu befreien. Das heutige Prinzip der Staats-Schule ist nicht älter als die Befreiung der Schule von der kirchlichen Bevormundung. Das heutige Ideal der Staatsschule wird möglicherweise von einem andern Ideal abgelöst werden.³ Es ist denkbar, dass man künftig urteilen wird: es könne frohere und sachkundigere Erzieher geben als — man erlaube den etwas spitzen Vergleich — die Polizei.

Dass der Staat es unterlassen soll, sich in die Religionsangelegenheiten seiner Bürger einzumischen, darüber besteht allseitige Übereinstimmung. Der hohe Bun-

desrat erlässt keine Erlasse in Glaubenssachen. Nun ergibt sich aber aus dem Verhältnis des schweizerischen Staates zur katholischen Kirche ein zusätzliches Sonderproblem. Die Romkirche tritt in der Welt als staatsähnlich organisierte Rechtsmacht auf — mit unverhüllt totalitären Ansprüchen.⁴ Gegenüber diesem Totalitarismus ist die Frage, was der schweizerische Staat unterlassen sollte, nicht aktuell. Hier soll der Staat nicht etwas unterlassen, sondern etwas tun. Man könnte das zu Tuende in die Formelfassen: der schweizerische Staat möge es unterlassen, die staats-ähnlich organisierte Rechtsmacht Roms als Neben- und Superstaat zu hätscheln. Denn die Rechtsmächtigkeit eines Staates beruht darauf, dass sie eine und unteilbar ist.⁵

Die römischkatholische Kirche vertritt vollkommen eindeutig den Standpunkt, sie habe als von Gott eingesetzte Rechtsgewalt, also als eine Art Staat, ein mächtigeres Recht zu vertreten als irgend ein gewöhnlicher politischer Staat. Kirchliches Recht *bricht* jederzeit minderes staatliches Recht; römisches Kirchenrecht bricht eidgenössisches Bundesrecht, — dies ist der theoretisch eindeutige Standpunkt der römischen Kirche. Dabei versteht es sich von selbst, dass es für die Kirche und ihre Organe (z.B. die Jesuiten) nicht immer opportun ist, ihren grundsätzlichen Standpunkt als propagandistischen Aushängeschild zu benutzen. Greift man indessen zu den kirchlichen Gesetzbüchern (Codex Juris Canonici), so stößt man auf Dinge, von denen man nur bedauern kann, dass sie nicht im staatsbürgerlichen Jugendunterricht erläutert werden.

Wie vielen Schweizern ist es z.B. bekannt, dass die katholische Kirche aus der Vollmacht ihres göttlichen Auftrages das Recht für sich in Anspruch nimmt, jeden einzelnen noch nicht katholischen Schweizer und jede einzelne noch nicht katholische Schweizerin in den Schoss der katholischen Kirche zu treiben. Die römische Kirche als Rechtsmacht versteht sich als persönliche Stiftung Gottes und stellt ihren Auftrag, jeden Eidgenossen zum Hörigen eines fremden Souveräns zu machen, in dem folgenden Rechtssatze fest: «Die Kirche hat unabhängig von jeder staatlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, ihre Lehre allen Völkern zu lehren: diese aber gehörig kennen zu lernen und sich der wahren Kirche Gottes anzuschließen, sind alle durch göttliches Gesetz gehalten.» (C.J.C., Canon 1322, § 2). Mit nackten Worten heißt das: der römischen Kirche ist von Gott die Rechtsgewalt verliehen, aus allen Schweizern und Schweizerinnen Untertanen des römischen Papstes zu machen. Unverblümt sagt daher der ehemalige Rechtsprofessor der Friburger Universität Ulrich Lampert (in seinem Werk «Kirche und

Staat in der Schweiz», 1929): «Auch in der Schweiz ist die Kirche die älteste (er meint: die maßgebliche) rechtlich begründete Institution.»⁶

Die römische staatsartige Rechtsmacht unterhält diplomatische Beziehungen zu anderen Staaten, bei denen sie akkreditierte Botschafter unterhält, genau wie andere Staaten. Da immerhin das Mark der jungen Schweiz von 1848 und 1874 nicht gerade römisch war, gab es keinen päpstlichen Nuntius in Bern; einen solchen gibt es erst seit 1919, als Bundesrat Motta den ersten Weltkrieg gewann.⁷

Bei der Inanspruchnahme eines *höheren* kirchlichen Rechtes gegenüber dem minderen Bundesrecht muss unterschieden werden zwischen dogmatischer Theorie und kirchenpolitischer Praxis. Die Geschichte des Verhältnisses der Papstkirche zu den europäischen Staaten bestand ja immer aus Kompromissen zwischen dem unveränderten Totalitätsanspruch Roms und der jeweiligen Stärke oder Schwäche der Kirchenmacht im Verhältnis zu den anderen politischen Mächten. Es gab Zeiten, da der Papst mit seinen göttlichen Ansprüchen sehr wenig zurückhaltend war, z.B. als der Papst Bonifacius VIII. in aller Förmlichkeit die Angehörigen des französischen Volkes von ihrer Treue zum französischen König feierlich entband. Man versuche sich als analogen Vorgang vorzustellen, dass der Papst des Jahres 1939 das *deutsche* Volk feierlich von der politischen Treueverpflichtung zum «Führer» Adolf Hitler löste! Weil das nicht angängig war, schloss der Papst mit Hitler das bekannte Konkordat, das übrigens in der derzeitigen Bonner Bundesrepublik unverändert rechtsgültig ist.⁸

Zur Abwehr der politischen Anmaßung der Romkirche wurde in die Verfassung der modernen Staaten die Garantierung der sogenannten Glaubensfreiheit eingebaut (Art. 49 der schweizerischen Bundesverfassung). Aus diesem Art. 49 ergibt sich für die römische Kirche in der Schweiz das Problem: Verträgt der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 der BV eine Beschränkung, die ihm von einer äußeren (staatsfremden) Rechtsgewalt auferlegt wird, die höheren Ranges und mächtiger ist als das Bundesrecht der Eidgenossen? Die katholische Rechtswissenschaft der Friburger Universität verbreitet über dieses Problem ihre aufschlussreichen Ansichten. Sie stellt z.B. dem Aargauischen Regierungsrat das Schulzeugnis aus, er leide an «verkommener» Erkenntnis, wenn sich die Aargauische Regierung auf die Bundesverfassung stützt. Die Aargauer Kantonsregierung hatte in einem Bericht an den Aargauischen Grossen Rat behauptet: der religiöse Glaube beruhe vornehmlich auf der Überlieferung und auf der Trägheit des Denkens, weil es

bequemer sei, ein fertiges Dogma anzunehmen, als mit sich selbst (durch freies Denken) darüber ins Klare zu kommen. Diese Ansicht der Aargauer Regierung wurde von den schweizerischen Bischöfen in einer Denkschrift als Zeugnis einer «verkommenen» Erkenntnis bezeichnet,⁹ wie Prof. Lampert mit Befriedigung feststellt (Ulrich Lampert, Staat und Kirche in der Schweiz, Bd. I, S. 162). Es ist ja auch ganz einleuchtend, dass es vom Standpunkte des Herrschaftsanspruches der Romkirche eine vorbehaltlose Respektierung des Art. 49 nicht geben kann. So deutlich wie möglich verkündet dies Professor Lampert: «Es gibt keine Glaubensfreiheit im Sinne eines Gegensatzes zur Glaubensverpflichtung.» Denn eine echte Glaubensfreiheit würde, nach der Erläuterung von Prof. Lampert, jede außer der einzelpersonlichen Entscheidung gelegene *Autorität* in Sachen der Religion leugnen, und jede persönliche Entscheidung wäre eben eine Rebellion gegen die von Gott der Romkirche verliehene Rechtsgewalt.¹⁰

Es ist klar, dass der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 der schweizerischen Verfassung («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich») fraglich wird, wenn es in der Schweiz nicht eine, sondern zwei einander konkurrenzierende Rechtsgewalten gibt. Im Jahre 1921 sah sich der Bundesrat veranlasst, den in der Bundesverfassung stipulierten Sinn der Glaubensfreiheit zu bekräftigen durch eine eindeutige Grenzziehung zwischen dem allein maßgeblichen Bundesrecht und dem angemäßigten Recht der römischen Kirche. Zur Beurteilung stand die Frage, ob die katholische Kirche in der Schweiz das Recht habe, alle Schweizer und Schweizerinnen auf das «göttliche Gesetz» zu verpflichten, das den Anschluss an die römische Kirche befiehlt. Die Stellungnahme des Bundesrates ist enthalten in einem Bericht an die Bundesversammlung über die Motionen Knellwolf und Daucourt vom 4. April 1921 (Schweizerisches Bundesblatt 1921, I, S. 567). Der Bundesrat erklärt in der genannten Botschaft den Anspruch der katholischen Kirche als einen Verstoß gegen die im Art. 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubensfreiheit.¹¹

Und Professor Lampert als Rechtsgelehrter der Universität Fribourg erklärt zu diesem Entscheide des Bundesrates mit gespielter Harmlosigkeit:

«Wenn der schweizerische Bundesrat diesen Canon (vergleiche den oben angeführten Canon 1322, CJC) anführt im Sinne eines Verstoßes gegen die in Art. 49 der BV garantierte Glaubensfreiheit, so übersieht er, dass die Kirche sich keinem Andersgläubigen gegen seinen Willen aufdrängt. Das Recht der religiösen Propaganda mit erlaubten Mitteln ist aber anerkannt.»

Zu diesem Argument des Professors Lampert könnte man humorig bemerken: In der deutschen Weimar-Republik war das Recht der Propaganda ebenfalls anerkannt. Hitler hat sich keinem Andersgläubigen aufgedrängt, die Propaganda sorgte dafür, dass alle freiwillig an Adolf Hitler glaubten.¹² Die mehr oder weniger redliche Frage der Leute, die den «Staat» als drohenden Moloch beargwöhnen, die Frage: «Was soll der Staat unterlassen?» muss durch die andere Frage ergänzt werden: Was kann der Staat *nicht* unterlassen?

Aus Karl Ballmer: Fünf Aufsätze, die soziale Frage betreffend, 2. Aufsatz: «Was soll der Staat unterlassen?» (1953). Mit freundlicher Genehmigung des Verlags Fornasella, CH-6863 Besazio, www.fornasella.de

Anmerkungen zur heutigen Situation:

¹ Heute scheint diese Hinstellung auf den ersten Blick vielleicht noch berechtigter als vor 70 Jahren. Aber wir befinden uns gerade auf der Überholspur des klassischen Antlitzes unseres sozialen Miteinanders, unsere Denkgewohnheiten sind nur noch nicht angepasst an die realen Gegebenheiten. Der «Staat» als das, was er einmal war: die Garantie eines verfassungsmässig definierten, lokalisierbaren gesellschaftlichen Zusammenhangs, der aus den Eigenarten eines Volkes hervorgeht, befindet sich in seiner Agonie. Das beginnen wir gerade schmerzlich zu lernen. Das Paradoxe dabei ist, dass er sich nichtsdestotrotz oder eben erst recht, als ein letztes Aufblühen seiner Lebenskräfte, wie ein Moloch aufführt. Aus einiger Distanz betrachtet lässt sich das besser verstehen: Gerade in diesen Tagen kündigte der Präsident Amerikas die Mitgliedschaft Amerikas bei der Weltgesundheitsorganisation WHO. Was tut diese? Sie verkündet die Solidarität mit dem amerikanischen Volk und will ihm weiterhin «beistehen». Was sie dabei nicht sagt: Vor wenigen Wochen begann die WHO eine neue Finanzierungsquelle zu erschliessen: das Crowdfunding. Wenn also amerikanische Bürger direkt Geld an die WHO überweisen, kann sie ihnen auch ihre «Fürsorge» nicht entziehen, selbst wenn das Land kein Mitglied ist. De facto handelt es sich um einen Putsch, gerechtfertigt durch eine ans Geld statt ans Recht gebundene «Demokratie», die die Hoheit des Staates ausser Kraft setzt und sich an deren Stelle setzt. Daneben kämpft die US-Polizei und das Militär gegen die neu als Terrororganisation eingestufte, von Oligarchen finanzierte Antifa. Der Staat befindet sich zwischen Hammer und Amboss der Oligarchie, deren Geld auf der einen Seite die Anarchie und auf der anderen die NGOs und supranationalen Organisationen belebt. Diese Klemme ist in den USA jetzt augenfällig geworden, bei uns in Europa ist sie noch latent, aber sie wartet auf die Stunde,

wo sie auch hier für alle offensichtlich wird. Wir befinden uns in einem finalen Kampf, in dem die Staaten der Welt in die Kapitulation oder zumindest in die faktische Bedeutungslosigkeit gezwungen werden sollen und wenn überhaupt, dann nur noch als willige Vollstrecker und im übrigen «Potemkinsche Dörfer» fungieren dürfen. Die neue Weltgesundheitsspinne greift im Netz direkt auf die Mittelschicht, Studenten und Halbwüchsigen aller Länder zu und knetet die willfähige Masse nach Belieben auf den menscheitszerstörenden kleinsten Nenner zurecht.

² Die Rochade dieses Problems zeigt sich im Lobbyismus, wo die Wirtschaft zu einer Verfransung des Rechts führt und einen exponentiell wachsenden Kometenschweif an besonderen Verordnungen hinter der Verfassung herzieht, der die Sehkraft fürs Ganze atrophieren lässt.

³ Dieses muss heute notwendig in die Hand genommen werden, denn sonst bekommen wir das Bildungssystem der Gleichschaltung, das uns die UNO-Agenda 21 verordnet. Die Kinder werden dann am Bildschirm unterrichtet, dadurch den «überholten Idealen» ihrer Eltern und Grosseltern entfremdet und entziehen sich schliesslich jeglichen Erziehungsambitionen ihrer unmittelbaren Bezugspersonen. Dafür sorgt «gratis» das Suchtpotential der Bildschirme, mit denen bereits die Kleinsten ausgerüstet werden. Den ersten kollektiven Test in der neuen Unterrichtsform am PC haben wir in den letzten Wochen bestanden. Während wir gerade eine Menge neuer Erfahrungen machen, testet Ahriman seine Fähigkeiten.

⁴ Heute hat sich die katholische Kirche etwas aus dem allgemeinen Bewusstsein zurückgezogen, dafür ist der Rechtsstaat konfrontiert mit der Scharia, einer Art islamischen Pendant zum Katholizismus, deren Gesinnung auch ungewollt mit der Migration importiert wird.

⁵ (Hervorhebung von mir). Dies ist der entscheidende Weckruf. Man kann Rom heute ersetzen durch «Club of Rome» und seine Zöglinge EU und UNO, WHO und WEF und wie sie alle heissen. Wenn dieser Satz Ballmers: «Denn die Rechtsmächtigkeit eines Staates beruht darauf, dass sie eine und unteilbar ist» nicht begriffen und ergriffen wird, so dass man sich besinne auf die Vernunft staatlicher Rechtsmächtigkeit, ist die Zeit der Nationalstaaten definitiv von gestern und wird zwangsläufig ersetzt durch etwas, was wir noch viel weniger wollen, durch etwas, vor dem sich die schlimmsten Exzesse des Nationalismus wie ein Kindermärchen ausnehmen werden.

⁶ An die Stelle der Kirche ist Silicon Valley, Ahrimans neues Zuhause, getreten. Ahriman hat sich in der Kunst des Schaffens von Abhängigkeiten mittels Elektrizität, Magnetismus, Atomkraft und kleinsten Quarzkristallen gegenüber der einstigen Macht von Höllendrohungen und Fegefeuer im Verlauf der letzten 100 Jahre maßgeblich

gesteigert. Seine wahre Machtpotenzial aber ist die Bequemlichkeit und Denkfaulheit eines jeden einzelnen Menschen.

⁷ Bundesrat Motta hat Rudolf Steiner die Einbürgerung verweigert. Das Ende des 1. Weltkrieges besiegelten die 14 Punkte Wilsons, die Steiner aufs Vehementeste bekämpfte. Es ist gleichzeitig der Beginn des Siegeszugs des Amerikanismus und aller seinem Wesen entspringenden supranationalen Organisationen, die sich gegenwärtig unverhohlen an die Macht putschen, indem sie sich einfach über die moralisch verlotterten Parlamente und Regierungen hinwegsetzen und direkt die Kontrolle über die Masse übernehmen (vgl. Gustave Le Bon, Psychologie der Massen).

⁸ Das gilt bis heute, wobei das Konkordat im Widerspruch zum Grundgesetz steht, die unklare Situation von beiden Seiten geduldet, sodass Widerhandlungen durch einzelne Bundesländer nicht völkerrechtlich geahndet werden.

⁹ Diese Zwietracht wiederholt sich heute anlässlich der sogenannten «Verschwörungstheoretiker». Von den Club-of-Rome-treuen Medien werden die einstigen «Aargauer», die frei Denkenden in der Diaspora, als «Verwirrte» von der öffentlichen Diskussion ausgeschlossen.

¹⁰ Dieser Fehler springt heute aus der politischen Alternativlosigkeit (sprich dogmatisch pauschalisiertes Bekenntnis zur Unfähigkeit, eine Idee zu haben) hervor. Auch die Grenzen der Erkenntnis, die wir Kant verdanken, wären bis heute alternativlos geschlossen geblieben, gäbe es nicht die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Statt der Grenzen im Geiste öffnet man die der Rechtsräume ...

¹¹ Auf diese Bemühungen um Unteilbarkeit der Rechtsmächtigkeit des Staates hat das Schweizer Stimmvolk sich nicht besonnen, als es über den UNO-Beitritt abstimmte und seine Rechtshoheit «freiwillig» preisgab.

¹² Pech für jeden Staat, dessen Regierung selber an die Propaganda der Propagandaberechtigten (EU, WHO, UNO, WOSO, BODO, LOBO, SOSO...) glaubt – wenn das keine Coronatio des Schwachsinn ist!

Iris-Astrid Seiler, Aarau, den 2. Juni 2020